

STATUTEN

des

NATURSCHUTZ - VEREINS OSSINGEN (NVO)

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen "Naturschutz-Verein Ossingen" (NVO) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Ossingen.

II. Zweck des Vereins

Der NVO bezweckt:

Art. 2 Die Förderung des Naturschutzes und der Biodiversität (Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren sowie deren Lebensräume) auf kommunaler Ebene.

Art. 3 Die ökologischen Zusammenhänge in Feld, Wald sowie in Haus und Garten einer breiteren Bevölkerung bekanntzumachen und nahezubringen.

Art. 4 Durch Exkursionen, Vorträge, Kurse, Ausstellungen sowie aktive Beratung den Naturschutzgedanken in der Gemeinde, insbesondere auch bei der Jugend, zu verbreiten und die Freude an der Natur zu fördern.

Art. 5 In Zusammenarbeit mit Vertretern von Land- und Forstwirtschaft sowie mit den Vertretern der Behörden besonders bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederinstandstellung natürlicher Lebensräume von Tieren und Pflanzen mitzuwirken.

Art. 6 Die Interessen des Naturschutzes und der Biodiversität bei der Schaffung neuer Gesetze und Verfügungen der Behörden zu vertreten.

Art. 7 Praktischen Natur- und Artenschutz auszuüben.

Art. 8 Pflege der Kontakte zu zielverwandten Organisationen (regionale sowie kantonale Naturschutzorganisationen).

Art. 9 Bei der Pflege und Betreuung lokaler Naturschutzgebiete mitzuwirken.

Art. 10 Der Verein ist Mitglied von BirdLife Zürich/Schweiz/International. Der Verein kann Mitglied weiterer zielverwandter Organisationen sein.

III. Mitgliedschaft

Art. 11 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Idealen des Naturschutzes bekennen. Zu den natürlichen Personen zählen die ordentlichen Mitglieder (Einzelperson oder als Familie), die Jugendmitglieder (unter 18 Jahren) sowie Ehrenmitglieder. Juristische Personen gelten als ausserordentliche Mitglieder.

Art. 12 Beim Vorstand angemeldete Mitglieder werden von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 13 Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 14 Alle Mitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen und sind stimmberechtigt. Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur Ende des Kalenderjahres möglich.

Art. 16 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ausgeschlossen werden.

Art. 17 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträgen aus Aktionen zugunsten von Naturschutzaufgaben

Art. 18 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder zahlen Beiträge. Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

Art. 19 Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungs-Revisoren

Art. 20 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr während des Frühlings statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte 10 Tage zum Voraus bekanntgemacht werden. Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn von der Versammlung kein Einspruch erhoben wird.

Art. 22 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von 1/3 der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet zuerst das relative, dann das absolute Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

Art. 24 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Wählen des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der zwei Rechnungs-Revisoren

- 2) Abnahme des Protokolls und des Jahresberichtes
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
- 4) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 5) Entgegennahme und Erledigung von Anträgen und Rekursen
- 6) Bestätigung neuer Mitglieder
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Ausschluss von Mitgliedern
- 9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 25 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten/der Präsidentin, Verbindung zur Öffentlichkeit und Behörden
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Aktuar/der Aktuarin
- dem Kassier/der Kassierin
- Beisitzer/Beisitzerin
Die Verbindung zu Land- und Forstwirtschaft sowie die Jugendarbeit wird unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

Art. 26 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

Art. 27 Die beiden Rechnungs-Revisionen werden auf drei Jahre gewählt. Sie haben nach Prüfung der Rechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Aufgaben des Vorstandes

Art. 28

- 1) Vertretung des Vereins nach aussen
- 2) Handhabung der Statuten und Ausführen der Vereinsbeschlüsse
- 3) Traktandenerstellung für die GV
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Vorbereiten des Jahresprogramms z.H. der GV
- 6) Wahlen von Delegierten, Aufnahme von Mitgliedern

Art. 29 Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Präsident/Präsidentin (Vizepräsident/Vizepräsidentin): Leitet die Vorstandssitzungen und die GV. Trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen. Vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Auf jede ordentliche GV hin verfasst er/sie einen Jahresbericht zur Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr. Ist Kontaktstelle für Medien und Öffentlichkeit.

Aktuar: Führt die Protokolle der Versammlungen und Veranstaltungen und zusammen mit Kassier die Mitgliederkontrolle.

Kassier/Kassierin: Führt das Kassenbuch. Verfasst auf die ordentliche GV hin die Jahresrechnung und legt diese vorgängig den beiden Rechnungsrevisoren vor. Reicht auf den von BirdLife Zürich angegebenen Termin die jährlichen Vereinsangaben, inklusive Mitgliederbestand und, falls vorhanden, das Subventionsformular samt Rechnungsbelegen ein. Besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und überwacht zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin den Mitgliederbestand. Überweist BirdLife Zürich den Jahresbeitrag pro Mitglied.

Jugendarbeit: Kontakte zu Schulen herstellen und pflegen. Zusammenarbeit in Naturschutzfragen anbieten und bei naturkundlichen Aktivitäten mit der Jugend mitwirken.

Land- und Forstwirtschaft: Herstellen und pflegen von Kontakten zur Land- und Forstwirtschaft bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume. Fördern der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien. Dank Wissen und Erfahrung in Naturschutzfragen beratend, aufklärend und falls notwendig vermittelnd zur Verfügung stehen.

Art. 30 Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Art. 32 Die rechtsgültige Einzelunterschrift führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Aktuar/die Aktuarin sowie der Kassier/die Kassierin.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung erforderlich.

Art. 34 Bei einer Vereinsauflösung sind Vermögen und Inventar BirdLife Zürich zu übergeben mit der Auflage, das Vermögen in einen Nachfolge-Verein/Sektion zu überführen.

Die ersten Statuten wurden von der Gründungsversammlung am Montag, 14. Juli 1986, genehmigt sowie die revidierten Statuten an der GV vom 15. März 2024 gutgeheissen.

Ossingen, 15. März 2024

Im Namen des Vorstandes

Präsident:

Aktuar:

Hans-Caspar Ryser

Dominic von Wartburg